

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht / Strafverfahrensrecht

11.1.2023

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten (inkl. Titelseite) und 6 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	9.0 Punkte	15% des Totals
Aufgabe 2	12.0 Punkte	20% des Totals
Aufgabe 3	9.0 Punkte	15% des Totals
Aufgabe 4	16.0 Punkte	27% des Totals
Aufgabe 5	5.0 Punkte	8% des Totals
Aufgabe 6	9.0 Punkte	15% des Totals
Total	60.0 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg

Sachverhalt und Aufgaben

Teil I: Strafrecht

1. Albert ist an einer Party, nachdem er einen schlechten Tag hatte. Er beschliesst deshalb, sich dort bessere Laune anzutrinken. Er überlegt noch, dass es keine gute Idee ist, später wie gewohnt mit einem Leih-E-Scooter nach Hause zu fahren. Gut gelaunt bzw. ziemlich betrunken verlässt er die Party und setzt sich auf den nächsten E-Scooter. Bald gerät er jedoch ins Schwanken und verursacht einen schweren Verkehrsunfall. Kurz darauf trifft die Polizei am Unfallort ein. Auf die Frage nach seinen Personalien gibt er an, sein Zwilling Bruder Dalbert zu sein. D.h. er gibt der Polizei die Angaben seines Zwillingbruders Dalbert statt seiner eigenen.

Ist das Verhalten des Albert strafrechtlich relevant?

(Die Verursachung des Verkehrsunfalls erfüllt diverse Tatbestände, die jedoch nicht zu prüfen sind. D.h. es sind weder SVG-Delikte noch Straftaten gegen Leib und Leben zu prüfen.)

2. Die Polizistinnen lassen Albert kurz alleine, woraufhin dieser sofort zu seinem Telefon greift. Er ruft seinen Zwillingbruder Dalbert an und klärt ihn über die ganze Situation auf. Albert bittet den Zwillingbruder Dalbert, gegenüber der Polizei zu bestätigen, dass tatsächlich er (Dalbert) gefahren sei. Aus unerschütterlicher Geschwisterliebe willigt Dalbert ein, die Tat auf sich zu nehmen und sagt später im Rahmen der nächsten polizeilichen Befragung aus, er sei es gewesen.

Ist das Verhalten des Zwillingbruders Dalbert strafrechtlich relevant?

3. Einige Tage später fliegt der Schwindel der beiden Brüder auf. Die Staatsanwaltschaft erhebt zunächst Anklage gegen Albert. Emil wird als Zeuge vorgeladen. Emil war früher Alberts bester Freund, allerdings hat sich die Freundschaft in einem heftigen Streit um ein von den beiden (Emil und Albert) umschwärmtes Mädchen aufgelöst. Immer noch gefühlsgekränkt erklärt Emil in der Zeugenbefragung vor Gericht, Albert habe sich ihm gegenüber schon mehrmals dazu geäußert, dass er (Albert) und sein Bruder Dalbert schon immer ihre Ähnlichkeit missbraucht hätten und dass sie sich damit stets gegenseitig aus der Patsche helfen würden, wenn sie Probleme mit der Polizei hätten. Das hat Emil frei erfunden, um sich an Albert zu rächen. Albert bestreitet Emils Aussage, da sie eben auch tatsächlich nicht der Wahrheit entspricht. Das Gericht glaubt jedoch Emil und verwendet die Aussage.

Hat sich Emil durch seine Aussage strafbar gemacht?

Teil II: Strafprozessrecht

4. Nichts von diesem Verfahren ahnend ist Dalbert währenddessen auf der Dating-App Tinder aktiv. Er lernt Orphea kennen, mit der er sich trifft. Danach kommt es entgegen Orpheas Willen zu Sex. Die traumatisierte Orphea zögert in den Folgetagen, ob sie bei der Polizei Anzeige wegen Vergewaltigung (Art. 190 StGB) erstatten soll. Denn sie möchte vermeiden, nochmals mit Dalbert sprechen zu müssen.

- a. Welche prozessuale Stellung hätte Orphea im folgenden Verfahren?
- b. Könnte Orphea die Konfrontation mit Dalbert vermeiden? Und welche strafprozessualen Konzepte (inkl. deren gesetzlichen Grundlagen) sind dabei relevant?

(Es sind keine Straftatbestände zu prüfen.)

5. Orphea entscheidet sich schliesslich, eine Anzeige zu erstatten. Die Staatsanwaltschaft erhebt später Anklage und beantragt, eine Freiheitsstrafe von 36 Monaten auszusprechen. Als Dalbert davon erfährt wird er wütend, da es seiner Ansicht nach völlig anders war. Er ist sich sicher, dass er dem Gericht erklären kann, was wirklich geschehen war. Dalbert ist der Ansicht, dass er dafür keinen Verteidiger braucht, da er sich selbst am besten verteidigen könne. Der Verteidiger sei ja schliesslich nicht dabei gewesen.

Kann sich Dalbert selbst verteidigen?

6. In der darauffolgenden Verhandlung wird die Öffentlichkeit ohne Begründung ausgeschlossen. Im Protokoll zur Hauptverhandlung führt das Gericht lediglich aus: "Die Sitzung wird um 08.50 Uhr eröffnet. Gemäss Art. 70 Abs. 1 lit. a StPO findet sie unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt."

Was ist der Grundsatz der Öffentlichkeit und stimmt das Vorgehen des Gerichts formell und materiell mit diesem Grundsatz überein?